

793.42/69
79.2/70

79.2/71

- Regelung des Del. V. S. M.
- Behandlung still unzureichende
KMS
- Anträge zur Wählung
Nachauslieferung Bührle
Müller-Bühl
Beckli Weber
- 1. Abklärung: Überprüfung KMS
- Währungsfragen logisch.

Kriegsmaterialausfuhr

- Abriß*
- 1) Der "Fall Bührle" hat eine Ueberprüfung aller im Zusammen-
hang mit der Regelung der Kriegsmaterialausfuhr stehenden
Probleme veranlasst. Die im Sinne einer Motion Renschler
unter dem Vorsitz von Herrn Nationalrat Max Weber einberu-
fene Expertenkommission hat diese Probleme von Grund auf
und unter allen ihren Aspekten geprüft und darüber berichtet.
Bei der letzten Revision des Kriegsmaterialbeschlusses Ende
September 1970 ist den Wünschen und Vorschlägen der Experten-
kommission weitgehend und, soweit auf dem Verordnungswege
überhaupt möglich, Rechnung getragen worden. So wurde bei
der Bundesanwaltschaft eine Zentralstelle zur Bekämpfung
illegaler Kriegsmaterialgeschäfte geschaffen, deren Haupt-
aufgabe in der Echtheitsüberprüfung der den Ausfuhrgesuchen
beigegebenen Unterlagen sowie in der Kontrolle des Eintreffens
des Materials an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungs-
orten besteht. Ferner sind nun die Lieferanten verpflichtet,
auf Ansuchen hin für diese Nachkontrolle Ablieferungspapiere
vorzulegen. Schliesslich sind auch die Strafbestimmungen ver-
schärft und insbesondere Bestimmungen betreffend Widerhand-
lungen in Geschäftsbetrieben aufgenommen worden, die nun auch
erlauben, die Verletzung der Aufsichts- und Sorgfaltspflichten
der leitenden Organe zu ahnden.

- 2) Auch im Sinne der Wünsche der Expertenkommission hat der
Bundesrat beschlossen, seine Bewilligungspraxis gegenüber den
Entwicklungsländern zu verschärfen und für die Beurteilung
der politischen Lage der allfälligen Empfängerstaaten wesent-
lich strengere Massstäbe anzulegen. Das Militärdepartement
wurde beauftragt, die interessierten Firmen ^{aus} über diese Ver-
schärfung aufmerksam zu machen und sie einzuladen, von sich



- 2 -

aus Zurückhaltung zu üben und auf den Abschluss risikoreicher Geschäfte zu verzichten.

2. Inzwischen ist ein Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot eingereicht worden. Der Bundesrat wird noch vor der Sommersession einen Bericht an die Bundesversammlung über dieses Volksbegehren erstatten. Auf Grund der Schlussfolgerungen der Expertenkommission und aus eigener Ueberzeugung wird wahrscheinlich der Bundesrat die Annahme der Initiative in ihrem eingereichten Wortlaut nicht empfehlen können. Einerseits ist dieser Wortlaut unklar und rechtlich nicht befriedigend; andererseits würde ein Waffenausfuhrverbot, auch mit den vorgesehenen Ausnahmen gegenüber den neutralen Staaten Europas, unsere Rüstungsindustrie vollständig lähmen und somit die Interessen unserer Landesverteidigung wesentlich beeinträchtigen. Im Sinne einer Verschärfung der Rüstungskontrolle wie unter Würdigung der heutigen Regelung und ihren Lücken ist es vorgesehen, den Erlass eines Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial als Gegenvorschlag zu beantragen.
3. In seiner heutigen, jedoch noch nicht endgültigen Fassung übernimmt der Gesetzesentwurf die Grundsätze der geltenden Regelung und stellt nach wie vor Herstellung, Beschaffung, Vertrieb und Vermittlung sowie Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial unter Bewilligungspflicht. Auch wird der allgemeine Grundsatz des Ausfuhrverbotes nach Krisengebieten beibehalten, wobei, wie bereits erwähnt, strengere Massstäbe zur Anwendung kommen sollen. Schliesslich sollen die Strafbestimmungen, auch gegenüber der letzten Revision des Kriegsmaterialbeschlusses, erheblich verschärft werden, was auf dem Verordnungsweg nicht zulässig war. Der Höchstbetrag der Busse wird auf 500'000 Franken festgesetzt. In schweren Fällen soll auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden können. Neu ist ferner die dem Richter zu erteilende Befugnis, bei rechtswidriger Bereicherung die Bezahlung eines dem Vorteil entsprechenden Betrages an den Staat ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Bereicherten anzuordnen.

- 3 -

4. Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die vorgesehene gesetzliche Regelung im grossen und ganzen der bisherigen entsprechen soll. Verschärft werden die Kontrollmassnahmen und die Strafbestimmungen. Auch ist mit einer grösseren Zurückhaltung in der Bewilligungspraxis gegenüber Entwicklungsstaaten zu rechnen. Vorbehalten bleibt jedoch das Ergebnis der Abstimmung über das Volksbegehren.

6. April 1971